



## **Bekanntmachung**

### **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wakendorf II**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wakendorf II vom 17.02.2025 erlassen:

#### **§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung**

(1) § 3 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind und an denen sie nicht in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 22 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) § 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

(4) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(5) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wakendorf II, den 30.03.2026

gez.: Malte-Onno Duis  
Bürgermeister